



Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Alcon AG, Fribourg

Der Verwaltungsrat der Alcon AG, Rue Louis-d'Affry 6, 1700 Fribourg, Schweiz ("Alcon"), hat am 5. Mai 2026 beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm im Wert von bis zu USD 1.5 Milliarden zwecks Kapitalherabsetzung durchzuführen (das "Aktienrückkaufprogramm"). Der Verwaltungsrat der Alcon beabsichtigt, das Kapitalband für die Vernichtung der im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Namenaktien zu verwenden. Die Durchführung und der Umfang der Aktienrückkäufe hängen von den Marktbedingungen ab.

Zur Illustration sei darauf hingewiesen, dass das Rückkaufvolumen von bis zu USD 1.5 Milliarden, basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien von Alcon an der SIX Swiss Exchange am 4. Mai 2026 von CHF 57.92 und einem USD/CHF-Wechselkurs von 0.7836 ca. 20.3 Millionen Namenaktien bzw. ca. 4.06% des derzeitigen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Alcon entspricht.

Das Aktienrückkaufprogramm ist von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts gestützt auf Kap. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) freigestellt und bezieht sich auf insgesamt maximal 24'985'000 Namenaktien, entsprechend auf maximal 5% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Alcon (das heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 19'988'000.00 und ist eingeteilt in 499'700'000 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert).

Die Namenaktien von Alcon sind gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange kotiert. Das Aktienrückkaufprogramm erstreckt sich nicht auf die an der NYSE kotierten Namenaktien von Alcon.

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Für das Aktienrückkaufprogramm wurde für die Namenaktien von Alcon eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange eingerichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich Alcon mittels der mit dem Aktienrückkaufprogramm mandatierten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Der ordentliche Handel in Namenaktien von Alcon unter der Valorenummer 43.249.246 ist von dieser Massnahme nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Alcon hat daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese Alcon auf der zweiten Handelslinie zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung anzudienen.

Alcon hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien zurückzukaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten und ihren strategischen Möglichkeiten als Käuferin auftreten. Alcon behält sich das Recht vor, das Aktienrückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Handelslinie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis"). Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse auf der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Alcon.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Dauer des Aktienrückkaufprogramms

Das Aktienrückkaufprogramm dauert vom 7. Mai 2026 bis längstens 4. Mai 2029. Alcon behält sich vor, das Aktienrückkaufprogramm jederzeit zu beenden, und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms eigene Namenaktien zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine zweite Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c Finanzmarktinfrastrukturverordnung ("FinfraV") ist auf der Webseite von Alcon unter folgender Adresse ersichtlich:
<https://investor.alcon.com/stock-information/share-repurchase-history/default.aspx>

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

Alcon wird regelmässig über die Transaktionen innerhalb und ausserhalb des Aktienrückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:
<https://investor.alcon.com/stock-information/share-repurchase-history/default.aspx>

Nichtöffentliche Informationen

Alcon bestätigt, dass sie zum Zeitpunkt dieser Mitteilung über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad-hoc-Publizität-Regeln der SIX Exchange Regulation AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Eigenbestand

Per 4. Mai 2026 hielt Alcon direkt und indirekt 11'898'413 Namenaktien. Dies entspricht 2.38% des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 4. Mai 2026 publizierten Meldungen der SIX Exchange Regulation AG halten folgende Aktionäre 3% oder mehr der Stimmrechte von Alcon (Berechnungsbasis: heute im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital):

- UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, CH	5.845%	gemeldet am 8. Mai 2024
- BlackRock, Inc., NY, USA	4.94%	gemeldet am 9. November 2019

Quelle: SIX Exchange Regulation

Alcon hat keine Kenntnis über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der zweiten Handelslinie verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidg. Verrechnungssteuer beträgt 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert. Die Steuer wird durch die Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten, sie den Ertrag aus dem Rückkauf ordentlich deklariert bzw. verbucht haben und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar.

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Beauftragte Bank

Alcon hat UBS AG mit der Durchführung des Aktienrückkaufprogramms mandatiert.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Alcon und UBS AG besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS AG unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Alcon hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV und anderen anwendbaren Bestimmungen abzuändern.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Fribourg.

Valorennummer, ISIN und Tickersymbol

Namenaktien Alcon AG von CHF 0.04 Nennwert	43.249.246	CH0432492467	ALC
Namenaktien Alcon AG (zweite Handelslinie) von CHF 0.04 Nennwert	155.760.034	CH1557600348	ALCE

Ort und Datum

Fribourg, 6. Mai 2026

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Dieses Inserat richtet sich nicht an Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder an US-Personen und darf nur von Nicht-US-Personen und ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angenommen werden. Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit diesem Inserat dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder dorthin versandt werden und dürfen nicht zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika verwendet werden.

